

Stadtwerke Hockenheim
Obere Hauptstraße 8
68766 Hockenheim

vorab per E-Mail:

gunnar.parlitz@spie.com;
sandra.rocena@spie.com

Abteilung 5 – Umwelt

Name: A. Frank / N. Marx
Telefon: +49 721 926 4466 / -4348
E-Mail: Annika.Frank@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK55-8841-231/54/7
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 16.03.2026

**Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Hockenheimer Rheinbogen"; Befreiung und Erlaubnis für Verlegung einer 20kV-Erdkabeltrasse, Errichtung eines neuen Kabelendmastes und Rückbau einer 20kV-Freileitung und von fünf Masten
Ihr Antrag mit E-Mail vom 18.02.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, der mit E-Mail vom 18.02.2026 von Herrn Parlitz vom Planungsbüro SPIE SAG GmbH, CeGIT, Projektierung/Bauleitung, Regionalbüro Grid Engineering Süd-West, Talhausstraße 4, 68766 Hockenheim im Namen und im Auftrag der Stadtwerke Hockenheim gestellt wurde, erteilen wir folgende

Genehmigung:

1. Die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Durchführung Ihres Vorhabens erforderliche **Befreiung** von den einschlägigen Verbotsbestimmungen der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ (NSG/LSG-VO) sowie die gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 6, Abs. 3 NSG/LSG-VO erforderliche **schriftliche Erlaubnis** werden nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- 1.1. Die vor Ort Tätigen sind vom Vorhabenträger über die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebiets (siehe hierzu¹) und die einzuhaltenden Nebenbestimmungen dieses Bescheids zu informieren.
 - 1.2. Das Vorhaben ist unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf das Natur- und Landschaftsschutzgebiet und deren Schutzgüter durchzuführen.
 - 1.3. Die Lagerung von Arbeitsmaterialien sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Baumaschinen abseits von Wegen ist nicht gestattet.
 - 1.4. Zuwegungen abseits von befestigten Flächen, in denen nachhaltige Bodenverletzungen durch Befahren mit Baumaschinen nicht auszuschließen sind, müssen mit Baggermatten ausgelegt werden.
 - 1.5. Gräben und Baugruben sind möglichst zügig wieder zu verschließen und zur Vermeidung einer Fallenwirkung für Amphibien und Säugetiere mit Ausstiegshilfen zu versehen. Unmittelbar vor Verschluss der Gräben und Gruben ist zu prüfen, ob sich darin gefangene Tiere befinden. Ggf. sind diese sorgfältig zu bergen und an sicherer Stelle im nahen Umfeld wieder frei zu lassen.
 - 1.6. Überschüssiges Bodenmaterial, welches vor Ort nicht mehr benötigt wird, ist abzutransportieren und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.
 - 1.7. Eventuelle Gehölzrückschnitte für den Rückbau der Masten Nrn. 1, 2, 4 und 5 müssen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.
 - 1.8. Beginn und Dauer der Arbeiten sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 – Naturschutz und Landschaftspflege, mindestens eine Woche zuvor elektronisch anzuzeigen (E-Mail: jost.armbruster@rpk.bwl.de).
 - 1.9. Diese Befreiung und Erlaubnis ist bis zum **31.03.2027** gültig.
 - 1.10. Dieser Bescheid, oder eine Kopie hiervon, ist bei den Arbeiten im Natur- und Landschaftsschutzgebiet mitzuführen und auf behördliches Verlangen vorzuzeigen.
 - 1.11. Weitere Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

¹ <https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/select.aspx>

I.

Die Antragstellerin, die Stadtwerke Hockenheim, plant aufgrund von Umstellungsmaßnahmen der TransnetBW GmbH im Zuge der Energiewende die teilweise Verkabelung ihres 20kV-Freileitungsnetzes im Versorgungsgebiet. Vorgesehen sind eine Erdkabelverlegung auf einer Länge von ca. 540 m, der Neubau eines Kabelendmastes (Gesamtlänge: 16 m, Fundament: 3,8 m Länge x 3,8 m Breite x 2,5 m Höhe) sowie der Rückbau einer Freileitung und von fünf bestehenden Freileitungsmasten aus Stahlbeton im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“.

Das Vorhaben betrifft kleinflächig Naturschutzgebiete, die Bestandteil des kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Hockenheimer Rheinbogen“ sind: Südlich der L 722 im „Christelgewann“ ist von der Verlegung des Erdkabels im Wegbankett des Flst. Nr. 6230, Gemarkung Hockenheim das Naturschutzgebiet „Alter Bahndamm“ (§ 3 Abs. 14 NSG/LSG-VO) betroffen. Der zurückzubauende Mast Nr. 2 liegt direkt an der Grenze von Flst. Nr. 6230, Gemarkung Hockenheim im Naturschutzgebiet „Alter Bahndamm“ und Flst. Nr. 6232, Gemarkung Hockenheim im Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“.

Der zurückzubauende Mast Nr. 5 und der dafür als Ersatz vorgesehene neue Kabelendmast liegen im Wegbankett von Flst. Nr. 6481, Gemarkung Hockenheim im Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ und grenzen an das Gewann „Am Reff“ und das Flst. Nr. 6483, Gemarkung Hockenheim an, das im Naturschutzgebiet „Karl-Ludwig-See“ (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 NSG/LSG-VO) liegt.

Im Übrigen und zum flächenmäßig größeren Teil ist von der Erdkabelverlegung, dem Neubau des Kabelendmastes und dem Freileitungs- und Mastrückbau das Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ betroffen.

Die Kabelverlegung soll in offener Bauweise in einem Grabenprofil mit 0,6 m Breite x 1,15 m Höhe erfolgen. Für die Unterkreuzung des Kraichbachs und der L 722 im Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ ist jeweils eine Kabelverlegung im HDD-Verfahren mit Herstellung von Start- und Zielgruben (Maße: 2 m Länge x 2 m Breite x 2 m Höhe) vorgesehen.

Der Rückbau der Freileitungsmasten soll je nach Vereinbarung mit den betroffenen Grundstückseigentümern mit Entfernung des Fundaments aus dem Boden (Masten Nrn. 3, 4, 5) oder als Rückbau bis OK-Fundament ca. 60 cm unter OK-Gelände (Masten Nrn. 1 und 2) mit anschließender Rückverfüllung der Baugruben mit ortstypischem Boden erfolgen.

Für den Rückbau der Masten Nrn. 1, 2, 4 und 5 seien in einem Radius von ca. 2,5 m bis 3 m um den Mastmittelpunkt geringfügige Eingriffe in die umliegende Vegetation erforderlich.

Für den Rückbau der Masten Nrn. 2 und 3 soll zudem eine temporäre Baustraße über Flst. Nr. 6263, Gemarkung Hockenheim angelegt werden. Im Übrigen erfolge die Zufahrt zu den Masten über vorhandene befestigte Straßen und Wege.

Die Arbeiten sollen im Zeitraum von August 2026 bis März 2027 durchgeführt werden. Für die Verlegung der 20kV-Erdkabeltrasse und die Errichtung des neuen Kabelendmastes ist ein Zeitraum von ca. 12 Wochen geplant. Für den anschließenden Rückbau der 20kV-Freileitung und der fünf Masten ist ein Zeitraum von ca. 8 Wochen angesetzt.

Im Übrigen wird auf den Antrag mit E-Mail vom 18.02.2026 und die beigefügten Antragsunterlagen ausdrücklich Bezug genommen. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit E-Mail vom 19.02.2026 zu dem beantragten Vorhaben angehört. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II.

1. Befreiung für die Durchführung des Vorhabens in den Naturschutzgebieten „Alter Bahndamm“ (§ 3 Abs. 14 NSG/LSG-VO) und „Karl-Ludwig-See“ (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 NSG/LSG-VO) des kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Hockenheimer Rheinbogen“

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Nach § 8 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ sowie über das Wildschutzgebiet "Hockenheimer Rheinbogen I" vom 29. Januar 1990 (NSG/LSG-VO) ist es in den Naturschutzgebieten insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 NSG/LSG-VO), Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern (§ 8 Abs. 2 Nr.

2 NSG/LSG-VO), Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 8 Abs. 2 Nr. 7 NSG/LSG-VO), die Wege zu verlassen (§ 8 Abs. 2 Nr. 13 NSG/LSG-VO) und die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Krankenfahrstühle) zu befahren (§ 8 Abs. 2 Nr. 14 NSG/LSG-VO). Diese genannten Verbote werden durch die Verlegung einer neuen Erdkabelleitung auf dem Flst. Nr. 6230, Gemarkung Hockenheim innerhalb des Naturschutzgebiets „Alter Bahndamm“, den Rückbau des Mastes Nr. 2 im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet „Alter Bahndamm“ sowie den Rückbau des Mastes Nr. 5 und den Bau des neuen Kabelendmastes im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet „Karl-Ludwig-See“ und die für die Rückbauarbeiten erforderlichen geringfügigen Eingriffe in die Vegetation verwirklicht.

Ein öffentliches Interesse liegt hier vor. Die teilweise Verkabelung der 20kV-Freileitung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hockenheim steht im Zusammenhang mit Umstellungsmaßnahmen der TransnetBW GmbH im Zuge der Energiewende. Um erhebliche Einschränkungen für die Bauausführung der 380kV-Leitungsanlage 7100 der TransnetBW zu vermeiden, soll eine 20kV-Freileitung der Stadtwerke Hockenheim im Bereich des Neubaumastes 7100/127A der Transnet BW südlich des UW Brühl im Nordwesten von Hockenheim verkabelt werden. Am Netzausbau im Rahmen der Energiewende und der Gewährleistung einer zuverlässigen Stromversorgung besteht ein öffentliches Interesse.

Darüber hinaus ist der Rückbau der Freileitung und von fünf Masten im Hinblick auf das Landschaftsbild des Natur- und Landschaftsschutzgebiets sowie bezüglich der Beseitigung der Gefahr von Schädigungen der Avifauna durch Kollision mit den Leiterseilen zu begrüßen.

Die Befreiung ist auch erforderlich, da es zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an dem vorgesehenen Standort zu verwirklichen. Aufgrund der Lage der bestehenden 20kV-Freileitung und Masten können die Erdverkabelung dieser Leitung sowie Rückbau der nicht mehr benötigten Freileitung und Masten sinnvollerweise nur im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Hockheimer Rheinbogen“ durchgeführt werden.

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen zum einen an der Durchführung des Vorhabens und zum anderen an der Einhaltung der Verbotsbestimmungen überwiegt im Ergebnis das Interesse an der Durchführung des Vorhabens. Zwar entstehen durch die Maßnahmen bauzeitliche negative Auswirkungen wie Lärm und Eingriffe in den Boden und die Vegetation. Die mit den Baumaßnahmen einhergehenden Beeinträchtigungen sind jedoch nur vorübergehender

Natur und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind dadurch keine erheblichen negativen Auswirkungen für das Naturschutzgebiet und seine Schutzgüter zu erwarten.

Die Erteilung der Befreiung steht sodann im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, insbesondere des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens, ist die Befreiung von den einschlägigen Verboten der NSG/LSG-VO vorliegend verhältnismäßig und zweckmäßig. Den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann durch die vorgesehenen Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzgebiets zu minimieren. Sie sind auch angemessen und erforderlich, um die Ziele des Naturschutzes einzuhalten und nicht zu gefährden. Die Nebenbestimmungen Ziff. 1.3 und 1.4 dienen dem Bodenschutz. Die Nebenbestimmungen Ziff. 1.5 und 1.7 sollen die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gewährleisten. Unter Einhaltung dieser Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Schutzzwecken des Naturschutzgebietes zu vereinbaren und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens gegenüber den Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege ist zu bejahen.

2. Erlaubnis für die Durchführung des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ (§ 4 NSG/LSG-VO) des kombinierten Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Hockenheimer Rheinbogen“

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 6, Abs. 3 NSG/LSG-VO liegen ebenfalls vor.

Im Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ sind gem. § 11 NSG/LSG-VO alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt (Nr. 1), die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer geändert (Nr. 2), eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert (Nr. 3), das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt (Nr. 4) oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird (Nr. 5).

Solche Handlungen bedürfen gemäß § 12 Abs. 1 NSG/LSG-VO der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde. Erlaubnispflichtig sind insbesondere gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 NSG/LSG-VO das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 NSG/LSG-VO das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art und gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 NSG/LSG-VO das Anlegen von Straßen, Wegen. Die hier von der Antragstellerin beabsichtigten Maßnahmen – Erdkabelverlegung, Errichtung eines neuen Kabelendmastes, Freileitungs- und Mastrückbau und Anlegen einer temporären Baustraße über Flst. Nr. 6263, Gemarkung Hockenheim – sind solche erlaubnispflichtigen Handlungen im Sinne von § 12 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 6 NSG/LSG-VO.

Die Erlaubnis ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 NSG/LSG-VO zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 11 NSG/LSG-VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 NSG/LSG-VO mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen

Hier ist die Erlaubnis für das beantragte Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 NSG/LSG-VO zu erteilen, da bei Einhaltung der in den o. g. Nebenbestimmungen getroffenen Auflagen negative Wirkungen der in § 11 NSG/LSG-VO genannten Art abgewendet werden können.

III. Gebührenentscheidung

Die Stadt Hockenheim ist gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91), gebührenbefreit. Sie hat vorliegend durch ihren Eigenbetrieb – die Stadtwerke Hockenheim – gehandelt, der den Antrag gestellt hat. Der Eigenbetrieb nimmt als unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)) ohne eigene Rechtspersönlichkeit an der Gebührenbefreiung der Gemeinde teil (vgl. *VG Sigma-Ringen, Urteil vom 14. Juni 2011 – 4 K 671/10 –, Rn. 15, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Mai 2001 – 3 S 2484/00 –, Rn. 22, juris*).

IV. Hinweise

1. Dieser Bescheid beinhaltet nur die notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen nach der o.g. Verordnung. Er ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Bestimmungen und begründet keine Schadenshaftung.
2. Die zuständige untere Naturschutzbehörde wird über die vorliegende Befreiung und Erlaubnis informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Annika Frank

Referat 55 – Naturschutz Recht

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.